Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 05.11.2019

Auskunft erteilt: **Herr Stefan Boock**
Email: **stefan.boock @amt-geltingerbucht.de**
☎ **04632/8491- 54**
Zimmer: **2.6**

Einladung

Sitzung des Schulausschusses Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Dienstag, 19.11.2019, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Rabenholz "Kunos Eck", Dorfstraße 6 b, 24395 Rabenholz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2.	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3.	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 22.11.2018	
4.	Bericht des Ausschussvorsitzenden	
5.	Berichte der Schulleitungen	
6.	Einwohnerfragestunde	
7.	Bericht über die laufenden Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen	
8.	Informationen zur Schülerbeförderung aufgrund der ÖPNV-Überplanung (Öffentlicher Personennahverkehr) für das Teilnetz Ost	
9.	Sachstandsbericht zum DigitalPakt Schulen und Erläuterung der Förderrichtlinie	**2019-00AA-180**
10.	DigitalPakt Schulen; Neuausstattung/Ergänzung der Netzwerkinfrastruktur in den Schulgebäuden sowie Ergänzung der Elektroverkabelung: Beratung und Beschluss	**2019-00AA-181**
11.	Haushaltsplanung Schulen 2020; Beratung und Beschluss über die Haushaltsplanung und über größere Unterhaltungs-, Beschaffungs- und Investitionsmaßnahmen	**2019-00AA-182**
12.	Beratung und Beschluss über eine Preiserhöhung für das Mittagessen der Cafeteria der Gemeinschaftsschule	**2019-00AA-172**
13.	Beratung und Beschluss über die Einrichtung von Einsatzstellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr an den Schulen im Amt Geltinger Bucht	**2019-00AA-178**
14.	Verschiedenes	

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

15.	Personalangelegenheiten - Schulsozialarbeit	**2019-00AA-173**
16.	Neuregelung der wöchentlichen Arbeitszeiten in den Schulsekretariaten des Amtes Geltinger Bucht; Beratung und Beschluss	**2019-00AA-177**
17.	Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages	**2019-00AA-184**

gez. Jörg Theet-Meints
Ausschussvorsitzender

Amt Geltinger Bucht

Mitteilungsvorlage
2019-00AA-180
öffentlich

Betreff
Sachstandsbericht zum DigitalPakt Schulen und Erläuterung der Förderrichtlinie

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	26.09.2019
Sachbearbeitung:	
Stefan Boock	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss Geltinger Bucht (zur Information)		Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung werden der aktuelle Sachstand und das Förderprogramm zum DigitalPakt Schule erläutert.
Weiterhin wird das „Zielbild Schul-IT SH“ vorgestellt.

Anlagen:

Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt SH

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen"

Gl. Nr. 6642.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)
vom 18. September 2019 – III 17 –

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Der DigitalPakt Schule soll einen Innovationsimpuls für die kommunale Bildungsinfrastruktur geben, damit Schulträger ihre Schulen bei der großen Zukunftsaufgabe, junge Menschen auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt vorzubereiten, besser unterstützen können. Dadurch werden die Anstrengungen, die das Land im Rahmen seines Digitalisierungsprogramms Bildung bereits erbringt und zu denen insbesondere der Breitbandausbau, die Einführung einer Einheitlichen Schulverwaltungssoftware sowie die Fortbildung von Lehrkräften über den Unterricht mit digitalen Medien gehören, weiter verstärkt und ergänzt.

Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen", das nachfolgend die Vergabe der Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur" des Bundes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelt, folgt dem Zielbild, wonach im Sinne eines Mindeststandards grundsätzlich alle den pädagogischen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungen einer Schule über einen Netzzugang über LAN/WLAN verfügen und jeder den pädagogischen Zwecken dienende Raum bzw. jede pädagogischen Zwecken dienende Einrichtung mit stationären Geräten zur digitalen Präsentation ausgestattet ist. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen" beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte schulische Bildung bewirken und einen weiteren Anstoß geben kann für die gute und zuständigkeitsübergreifende Kooperation von Land und Kommunen ebenso wie von Schulen und Schulträgern.

1.2 Von den aus dem DigitalPakt Schule auf Schleswig-Holstein entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 170.263.000 Euro sind 5 % (8.513.150 Euro) für länderübergreifende und weitere 5 % (8.513.150 Euro) für landesweite und regionale Maßnahmen vorgesehen. Die für Investitionen an Schulen und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger verbleibenden Mittel in Höhe von 153.236.700 Euro teilen sich zwischen den öffentlichen und den freien Trägern entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf; Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

1.3 Das Land gewährt den Schulträgern Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14. Juni 2019, B 2; im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) an einzelnen Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften „Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K – bzw. Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände – VV – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), um die digitale Bildungsinfrastruktur von öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen auf- und auszubauen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens insbesondere unter Beachtung der Vorgaben dieses Landesprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Verteilungsmaßstab für die Finanzhilfen des Bundes, Budgetverfahren

2.1 Die auf Investitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel werden vorbehaltlich der Nachsteuerungsreserve gemäß Nummer 2.5 den Trägern der öffentlichen Schulen jeweils als Budget zugewiesen (Schulträgerbudgets). Diese Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag dar, der Schulträgern aus diesem Programm unbeschadet der Restmittelvergabe gewährt werden kann. Die Schulträgerbudgets bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an den allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und berufsbildenden Schulen eines jeden öffentlichen Schulträgers aufgenommen sind. Die Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

2.2 Unter dem Aspekt, eine adäquate digitale Ausstattung auch in der Fläche sicherzustellen, wird für eine allgemeinbildende Schule oder ein Förderzentrum abweichend von Nummer 2.1 Satz 3 bei

der Berechnung der Höhe des Schulträgerbudgets ein Betrag in Höhe von 45.000 Euro angesetzt, wenn sich dies im Vergleich zur Budgetberechnung nach der Schülerzahl für einen Schulträger als günstiger erweist. Dies gilt entsprechend für durch die Schulaufsicht genehmigte Außenstellen, wenn diese den Vorgaben der Mindestgrößenverordnung vom 21. März 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. 2017 S. 87) zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung in ihrer dann geltenden Fassung noch genügen. Die der Außenstelle zugeordneten Schülerinnen und Schüler bleiben in diesem Fall bei der Berechnung des weiteren Budgets außer Betracht. Schülerinnen und Schüler sind einer Außenstelle zugeordnet, wenn sie überwiegend dort beschult werden.

2.3 Das Budget eines Schulträgers erhöht sich um weitere 45.000 Euro für jedes Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und „körperlich und motorische Entwicklung“. Dies gilt auch bei organisatorischen Verbindungen von allgemeinbildenden Schulen mit diesen Förderzentren.

2.4 Bei den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden die Mittel auf die einzelnen Schulträger ausschließlich nach dem Maßstab der Schülerzahl verteilt.

2.5 Um etwaige Unschärfen bei der Ermittlung der für die Zuweisung der Budgets relevanten Daten noch ausgleichen zu können, werden zunächst nur 98 % der auf Maßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel auf die Schulträgerbudgets verteilt; die verbleibenden 2 % bilden eine Nachsteuerungsreserve.

2.6 Im Interesse der Planungssicherheit wird den Schulträgern die Höhe ihrer jeweiligen Budgets unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Landesprogramms bekanntgegeben.

2.7 Im Rahmen der Vorgaben dieses Landesprogramms beantragt der Schulträger die Mittel aus seinem Budget für Maßnahmen an den einzelnen Schulen und Schulstandorten nach von ihm selbst festzulegenden Maßstäben; die Höhe der für die Schulen und Schulstandorte bei der Budgetberechnung kalkulatorisch angesetzten Beträge bindet ihn dabei nicht. Für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen gilt dies mit der Maßgabe, dass Verschiebungen zwischen dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und demjenigen Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen nicht statthaft sind.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 An Schulen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,

b) Server in Schulen zu unmittelbar pädagogischen Zwecken und zur IT-Administration; bei allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine stärker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen,

c) Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,

d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,

e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur,

f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn

(1) deren Erforderlichkeit in dem nach Nummer 5.2 Buchstabe e vorzulegenden technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule begründet wird, und

(2) die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen an Schulen vorgesehenen Mittel auch für Schulen in eigener Trägerschaft einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

3.2 Regionale Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung können gefördert werden, wenn es sich dabei entweder um schulträgerübergreifende Investitionsmaßnahmen handelt oder um schulübergreifende Investitionsmaßnahmen für mehrere Schulen eines Trägers. Schulübergreifende Maßnahmen in diesem Sinne können sich im berufsbildenden Bereich auch auf nur eine Schule beziehen. Als regionale Investitionsmaßnahmen kommen insbesondere

Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen der zentralen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern in Betracht.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Mittel auch für eine landesweite Unterstützungsstruktur für Schulträger sowie für Investitionsmaßnahmen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Ihnen gleichgestellt sind Träger im Sinne des § 95 Abs. 2 und des § 146 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Investitionsmaßnahmen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Vor diesem Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können insoweit gefördert werden, als die zu fördernde Maßnahme einen selbständigen, nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnenen Abschnitt des laufenden Gesamtvorhabens darstellt.

5.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionsmaßnahmen an Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen setzt Folgendes voraus:

a) Einen Antrag unter Verwendung des im Online-Portal gemäß Nummer 8.1 abrufbaren Vordrucks,

b) die Teilnahme an der Onlinebestandsaufnahme des MBWK zur IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung; die dort gemachten Angaben stellen die Bestandsaufnahme gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verwaltungsvereinbarung dar,

c) eine Investitionsplanung für jeden beantragten Fördergegenstand (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme) für jede in den Antrag einbezogene Schule,

d) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,

e) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept für die beantragten Fördergegenstände; die Beschaffung von interaktiven Präsentationsgeräten bedarf einer besonderen Begründung,

f) eine Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte,

g) die Erklärung des Schulträgers, dass die schulische Nutzung des Gebäudes, für das die Förderung gewährt wird, unter Berücksichtigung seiner Schulentwicklungsplanung für die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist und Änderungen unverzüglich angezeigt werden,

h) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen sowie

i) in Fällen der Nummer 5.1 Satz 3 eine Begründung, weshalb es sich um einen selbständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt.

5.3 Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von Anzeige- und Präsentationstechnik sollen nur bewilligt werden, wenn alle Schulen und Schulstandorte des Schulträgers über eine LAN/WLAN-Ausstattung in allen den pädagogischen Zwecken dienenden Räumen und Einrichtungen verfügen oder entsprechende Investitionsmaßnahmen bereits beantragt sind. Für Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von mobilen Endgeräten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ausstattung mit Anzeige- und Präsentationstechnik. Diese Vorgaben gelten für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen jeweils nur innerhalb des allgemein- und des berufsbildenden Bereichs.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar und wird bis zu dem jeweils gemäß Nummern 2.1 bis 2.5 ermittelten Schulträgerbudget als Höchstbetrag aller Zuwendungen bewilligt.

6.2 Die aus dem Schulträgerbudget zu gewährenden Zuwendungen sind von den Trägern der öffentlichen Schulen um einen Eigenanteil in Höhe von jeweils mindestens 15 % zu ergänzen. Dies gilt auch für die vom Schulträger beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung.

6.3 Bei finanzschwachen Kreisen, Städten und Gemeinden als Trägern öffentlicher allgemein- und berufsbildender Schulen und Förderzentren entfällt der Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 (Vollfinanzierung). Das Budget nach den Nummern 2.1 bis 2.5 bildet auch in diesem Fall den Höchstbetrag der möglichen Förderung.

Als finanzschwach gelten die Kreise, Städte und Gemeinden, die bis zum 15. September 2019

eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2017 gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben.

Erfüllt eine Gemeinde, die Mitglied eines Schulverbandes ist oder einem Amt angehört, diese Voraussetzung, so wird dem Schulverband oder Amt bezogen auf die Fördermittel für die in dieser Gemeinde gelegenen Schulen eine Vollfinanzierung gewährt.

6.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6.5 Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt, sobald diese erforderlich sind, um fällige oder absehbar fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht öfter als einmal je Quartal.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen können nicht zugleich aus Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden. Ergänzende Fördermaßnahmen müssen mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sein.

7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen zehn Jahre. Bei förderfähigen Ausstattungen beträgt sie fünf Jahre, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.

7.3 Die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen bzw. beschafften Gegenstände müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen bzw. geliefert worden sein. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30. Juni 2025 möglich.

7.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

7.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes aus § 91 LHO bleibt unberührt.

8 Verfahren

8.1 Das für Bildung zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die aus diesem Landesprogramm zu vergebenden Mittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Landesprogramm ist unter Verwendung des im Online-Portal abrufbaren Vordrucks zu stellen. Der ausgefüllte Vordruck ist auszudrucken und vom Antragsteller unter Bezugnahme auf die Eingaben im Online-Portal dem für Bildung zuständigen Ministerium unterzeichnet auf dem Postweg zuzuleiten. Die Angaben und Nachweise gemäß Nummer 5 sind über das Online-Portal „dpakt.schleswig-holstein.de“ einzugeben und hochzuladen.

8.2 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die Verteilung nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) einschließlich der verbleibenden Nachsteuerungsreserve wird in diese Richtlinie ergänzenden Vorschriften geregelt.

8.3 Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Anträge der kommunalen Träger öffentlicher Schulen der jeweils zuständigen unteren oder obersten Schulaufsichtsbehörde zur Bewertung und Begutachtung hinsichtlich des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts und der bedarfsgerechten Fortbildungsplanung für Lehrkräfte vor. Den Maßstab für diese Bewertung bildet grundsätzlich die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der jeweils aktuellen Fassung.

8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Schlussvorschriften

9.1 Soweit dieses Landesprogramm keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BAnz AT 14. Juni 2019 B 2) ergänzend.

9.2 Diese Richtlinie tritt zum 17. Mai 2019 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 928

Amt Geltinger Bucht

Vorlage
2019-00AA-181
öffentlich

Betreff
DigitalPakt Schulen; Neuausstattung/Ergänzung der Netzwerkinfrastruktur in den Schulgebäuden sowie Ergänzung der Elektroverkabelung: Beratung und Beschluss

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	26.09.2019
Sachbearbeitung:	
Stefan Boock	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht ( )	16.12.2019	Ö

Sachverhalt:
Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“, das die Vergabe der Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelt, folgt dem Zielbild, wonach im Sinne eines Mindeststandards grundsätzlich alle den pädagogischen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungen einer Schule über einen Netzzugang über LAN-/WLAN verfügen und jeder den pädagogischen Zwecken dienende Raum bzw. jede pädagogischen Zwecken dienende Einrichtung mit stationären Geräten zur digitalen Präsentation ausgestattet ist.

Das Land stellt mit Stand 10/2019 eine maximal mögliche ***Fördersumme von 290.682 Euro*** für alle Schulen des Amtes in Aussicht und knüpft diese Zuwendungen an zahlreiche Bedingungen.

An den Schulen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,

b) Server in Schulen zu unmittelbar pädagogischen Zwecken und zur IT-Administration; bei allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine stärker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen,

c) Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,

d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,

e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur,

f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn ein technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule vorliegt und sowie weitere Voraussetzungen gem. Förderprogramm.

Das Förderprogramm priorisiert umzusetzende und mögliche Maßnahmen. Nur wenn die Voraussetzungen des Punktes a) erfüllt sind, können weitere Maßnahmen beantragt werden.

Priorität 1: Lokales Netzwerk und ausreichende Elektroverkabelung

Voraussetzung für eine strukturierte Verkabelung in den Gebäuden ist u.a. die Erfüllung der Leistungsanforderung „Cat 5e Verkabelung oder neuer (Gigabit tauglich)“.

Der Schulträger hat schon vor Jahren alle Schulen nach dem damaligen Standard verkabelt, um einen guten EDV-Unterricht zu gewährleisten. Verbaut wurden Cat 5 bzw. Cat 6 (nur in geringem Umfang) Datenkabel, jedoch sind nicht alle Räume erschlossen und wenn, dann nur mit einem Datenkabel ausgerüstet.
Diese Ausstattung reicht für die kommenden Anforderungen nicht aus.

Somit müssen alle Schulgebäude mit einem neuen lokalen Netzwerk und mit neuen zentralen Komponenten (Router, Switche, Server usw.) ausgestattet werden.

Die Forderung eines leistungsfähigen und ausreichend dimensionierten Netzwerkes ist nachvollziehbar und für alle zukünftigen Maßnahmen zwingende Voraussetzung. Die ausreichende Elektroverkabelung wurde bereits im letzten Schulausschuss thematisiert und ist notwendig für den Betrieb zahlreicher neuer Endgeräte in den Klassenräumen.

Priorität 2 : WLAN- Ausstattung Schulgebäude

Der Einsatz mobiler Endgeräte, insbesondere Tablets oder Smartphones, ist ohne eine Funkanbindung nicht sinnvoll möglich. Ein Funknetz ergänzt die strukturierte Gebäudeverkabelung, kann jedoch Infrastruktur-Komponenten und Netze nicht ersetzen. Für stationäre IT-Geräte ist eine kabelgebundene Anbindung an das lokale Netz zu bevorzugen.

Die Anbindung von WLAN-fähigen Clients wird über Access-Points (AP’s) realisiert. Der Betreuungsanteil eines WLAN-Netzes sowie die damit verbundenen Kosten sind deutlich höher als bei einer rein kabelgebundenen Vernetzung.

Bei der WLAN-Ausstattung größerer Bereiche bzw. ganzer
Schulgebäude wird der Einsatz zentral administrierbarer Systeme empfohlen.

Planung/Umsetzung:

Wenn die Infrastrukturvoraussetzungen erfüllt sind (muss u.a. über entsprechende Messprotokolle nachgewiesen werden), kann z.B. die Beschaffung von mobilen Endgeräten usw. erfolgen.

Die Medienkonzepte der Schulen, die mit dem Schulträger abgeglichen werden müssen, geben dann endgültigen Aufschluss über die notwendige Leistungsfähigkeit der LAN- und WLAN-Netze.

Die Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit den Empfehlungen des IQSH geplant und durchgeführt.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind nur schwer vorab zu schätzen, da neben den o.g. Kriterien und notwendigen Leistungsmerkmalen auch immer die örtlichen Gegebenheiten und hier insbesondere der Brandschutz zu bedenken ist.

Die Umsetzung erfordert erhebliche Planungsleistungen und entsprechende Vorlaufzeiten. Gleichzeitig sind jedoch die Anforderungen des Förderprogrammes und die dortigen zeitlichen Vorgaben zu bedenken.

Daher sollten/müssen diese Grundvoraussetzungen möglichst in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt werden. Alle weiteren Planungen und Beschaffungswünsche ergeben sich aus dem Medienkonzept und aufgrund der dann zu fassenden Beschlüsse des Schul- und Amtsausschusses für diese Maßnahmen.

Die weiteren Kosten für die strukturierte Verkabelung mit den notwendigen aktiven Komponenten sowie für die Ausstattung mit W-LAN werden für die 4 Grundschulen und die Gemeinschaftsschule auf rd. 300.000 – 330.000 Euro geschätzt (ohne 1. BA Gemeinschaftsschule).

Grundlage für diese Kostenschätzungen sind die Angebotspreise für die LAN-Verkabelung im 1 .BA der Gemeinschaftsschule und die seitens des Landes und durch lokale Firmen genannten Kosten für die Ausstattung und den Betrieb von W-LAN Netzen.

Weiterhin wurden die Unterstützungshilfen des IOSH sowie die Erfahrungen zahlreicher Infoveranstaltungen einbezogen.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss folgenden Beschluss

Die Schaffung einer leistungsfähigen und zukunftsweisenden Schulinfrastruktur mit einer strukturierten Verkabelung, entsprechender WLAN-Ausstattung und der notwendigen Ergänzung der Elektroverkabelung wird als vordringlich angesehen. Die notwendigen Mittel sollen in der Haushaltsplanung 2020 und Folgejahre veranschlagt werden, die Maßnahmen sind entsprechend auszuschreiben. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, die Aufträge für die Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zu erteilen und dann einen Antrag auf Finanzhilfen aus dem DigitalPakt zu stellen, sobald alle weiteren Voraussetzungen, wie z.B. das technisch-pädagogische Medienkonzept, erfüllt sind. Alle Maßnahmen sind im IT-Arbeitskreis im Detail zu besprechen.

Anlagen:

keine

Amt Geltinger Bucht

Vorlage
2019-00AA-182
öffentlich

Betreff
Haushaltsplanung Schulen 2020; Beratung und Beschluss über die Haushaltsplanung und über größere Unterhaltungs-, Beschaffungs- und Investitionsmaßnahmen

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	26.09.2019
Sachbearbeitung:	
Stefan Boock	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:
Für die Haushaltsplanung „Schulen“ wurden die Schulleitungen wieder um entsprechende Anträge gebeten. Diese wurden dann mit den bisherigen Planungen abgeglichen. Weiterhin wurden im Investitionsplan Maßnahmen aufgenommen, für die bereits Fördermittel zugesagt oder beantragt wurden.

Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Digitalpakt Schule werden über eine vorläufige Veranschlagung eingestellt, da hier noch entscheidende Rahmenbedingungen durch die IT-Arbeitsgruppe Schulen, insbesondere im Bereich Beschaffung, vereinbart werden müssen.
Die vorgeschriebenen Medienkonzepte der Schulen müssen mit dem Betriebskonzept des Schulträgers abgestimmt werden und sind dann mit der Antragstellung für Fördermittel mit einzureichen.
Das Förderprogramm und die entsprechenden Voraussetzungen für eine Förderung wurden erst Ende September 2019 veröffentlicht.

In die Haushaltsplanung sind aber schon umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen für die notwendige Erneuerung der EDV-Vernetzung und die Ergänzung der Elektroinstallation in allen Schulgebäuden mit eingeflossen.

In den beigefügten „Anlagen 1 und 2“ sind Auszüge aus der Haushaltsplanung übersichtlich dargestellt, die dargestellten Aufwendungen bzw. Erträge sind besonders relevant für das Haushaltsvolumen. Auf die kleineren Haushaltsansätze wird aufgrund der besseren Übersichtlichkeit bewusst verzichtet.

Besondere Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen mit höheren finanziellen Auswirkungen wurden in den vorangestellten Tagesordnungspunkten behandelt und werden gem. der dort gefassten Beschlüsse im HP 2020 veranschlagt, neu eingeplant bzw. zurück gestellt.

In die Planungen fließen auch die Maßnahmen mit ein, die der Schulausschuss im Rahmen der bisherigen Finanzplanung beschlossen hat.

Wie bereits dargestellt, wandelt sich die gesamte IT-Landschaft in den Schulen zurzeit sehr stark. Die Haushaltsplanung berücksichtigt diesen zukünftigen Mittelbedarf nur teilweise.

In die Planung sind neben allgemeinen Mitteln für Mobiliarausstattung, Lizenzen, Ersatzbeschaffungen für Geräte auch die Beschaffungen im Bereich der EDV-Ausstattung berücksichtigt, um den Unterrichtsbetrieb bis zur Umsetzung des DigiPaktes zu sichern.

Die Höhe der Mittelausstattungen der Schulen im Bereich der Budgetierung wurde vom Schulausschuss im Jahr 2014 festgelegt.

Besondere Maßnahmen:

Die gestellten Anträge der Schulen enthalten folgende besondere Maßnahmen, für die bisher keine Beschlüsse bestehen. Die Anträge werden bei Bedarf von den Schulleitungen näher erläutert.

Entsprechende Finanzmittel sind eingeplant, bis auf die *zusätzlich genannten Maßnahmen, die noch veranschlagt* werden müssen, sofern der Ausschuss es beschließt.

Grundschule Gelting:
Die beantragten Ausstattungsgegenstände und Geräte sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt.
Die digitale Ausstattung erfolgt wie o.g.
Die genannten Unterhaltungsarbeiten sind eingeplant.
Die Sanierung der weiteren WC-Anlagen müssen im Rahmen des Arbeitskreises besprochen und eingeplant werden.

Grundschule Sterup:

Schulhofgestaltung ca. 5.000 Euro (Schule bringt Eigenmittel i.H.v. rd. 3.000 Euro ein, die als Einnahme beim Amt verbucht werden). Mittel aufgrund eines früheren Beschlusses eingeplant.
Das beantragte Mobiliar ist eingeplant.
Die Schule beantragt einen Wasserspender für 1.500 Euro, die Mittel sind bisher nicht eingeplant.

Grundschule Steinbergkirche:

Mobiliar und Akustikpaneele sind eingeplant, die Unterhaltungsarbeiten ebenfalls.
Die Schule beantragt einen Wasserspender. Gesamtkosten geschätzt 2.300 Euro.
Die Schule bringt Eigenmittel i.H.v. 1.200 Euro ein. Die Mittel sind bisher nicht eingeplant.

Grundschule Kieholm:

Die beantragten Unterhaltungsmaßnahmen (u.a. Erneuerung der Bodenbeläge) sind abschnittsweise eingeplant.
Die Sanierung der weiteren WC-Anlagen (Schulhauptgebäude) müssen im Rahmen des Arbeitskreises besprochen und eingeplant werden.

Gemeinschaftsschule:

Mobiliar (zusätzliche Tische Lehrerzimmer, Regalsysteme, Schränke Eingangsklassen, Sportgeräte und rd. 100 Schülerstühle) gesamt ca. 15.000 Euro. Die Mittel sind eingeplant.

EDV Ausstattung (Beamer, Leinwand, Notebooks) für den jetzt laufenden Betrieb für rd. 11.000 Euro.

Die Mittel sind eingeplant, sollen aber erst nach Erstellung des Medienkonzeptes frei gegeben werden, es sei denn der laufende Betrieb wird beeinträchtigt (Beschaffung nach IT-Konzeptplanung).

Hinweis: teilweise müssen Beschaffungswünsche zurückgestellt werden.

Mittel für Gewaltpräventionstraining: rd. 1.500 Euro > bisher nicht eingeplant.

Hinweis:
Der Schulausschuss hat die abschließende Entscheidungsbefugnis für Entscheidungen/Maßnahmen bis 10.000 €.

Weitere beantragte Maßnahmen, zum Beispiel die baulichen Maßnahmen an der Grundschule Kieholm, sollten in der Arbeitsgruppe Schule besprochen und dann eingeplant bzw. durch Zurückstellung anderer Maßnahmen umgesetzt werden

Beschlussvorschlag:

Beschluss bzw. empfehlender Beschluss des Schulausschusses

Die Haushaltsplanung 2020 mit den genannten Maßnahmen sowie die dargestellte Finanzplanung werden dem Amtsausschuss in der vorgelegten Form zur Durchführung empfohlen.

Die im Haushaltsplan 2020 und in der Fortschreibung des Prioritätenprogrammes genannten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen werden zur Durchführung empfohlen, sollen jedoch in den „Arbeitsgruppen Schulen (Gebäude und IT) “ noch eingehend besprochen werden.

Die Beschaffungen und Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, sollen durchgeführt werden und zwar einschließlich der besonders genannten Maßnahmen genannten Maßnahmen.

Anlagen:

Haushaltsplanung	
Schulen	***Stand: 10/2019***
Haushaltsjahr	***2020***

	Bezeichnung	Ansatz 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023	Bemerkung
Grundschule Gelting							
	Erst. von Gemeinden > SKB	**10.000**	**14.000**	**14.000**	**14.000**	**14.000**	
	SKB = sind Schulkostenbeiträge						
	Benutzungsbebühren Betreute GS/OGS	**14.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	**20.000**	
	Gerät und Ausstattung	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**neu: zusätzlich E-check ortsveränderliche Geräte (z.B. Rechner, Bildschirme, Drucker usw.)**
	Sonstige Sachkosten	**4.700**	**4.700**	**4.700**	**4.700**	**4.700**	u.a Kreismusikschule mit rd. 3.700 €
	Neu: Lehr- und Lernmittel	**7.700**	**8.600**	**8.600**	**8.600**	**8.600**	110 €/Schüler mal Schülerzahl im Gesamtbudget Lehr- und lenmittel und Geschäftsbedarf, Schülerzahl 102 102 Schüler >11.300 €
	Sachausgaben Betreute GS / neu OGS	**7.500**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	**10.000**	
	Geschäftsaufwendungen	**2.700**	**2.700**	**2.700**	**2.700**	**2.700**	
	Erwerb bewegl. Vermögen 150-1.000 €	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
Grundschule Kieholm							
	Erst. von Gemeinden > SKB	**58.000**	**52.000**	**52.000**	**52.000**	**52.000**	
	Benutzungsbebühren Betreute GS/OGS	**15.000**	**17.000**	**17.000**	**17.000**	**17.000**	
	Gerät und Ausstattung	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
	Sonstige Sachkosten	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	
	Neu: Lehr- und Lernmittel	**7.000**	**6.800**	**6.800**	**6.800**	**6.800**	110 €/Schüler mal Schülerzahl im Gesamtbudget Lehr- und Lernmittel und Geschäftsbedarf, Schülerzahl 81 >9.000 €
	Sachausgaben Betreute GS	**500**	**600**	**600**	**600**	**600**	
	Geschäftsaufwendungen	**2.400**	**2.400**	**2.400**	**2.400**	**2.400**	
	Erwerb bewegl. Vermögen 150-1.000 €	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
GS Steinbergkirche							
	Erst. von Gemeinden > SKB	**2.000**	**2.500**	**2.500**	**2.500**	**2.500**	
	Benutzungsbebühren Betreute GS/OGS	**6.500**	**6.500**	**6.500**	**6.500**	**6.500**	
	Gerät und Ausstattung	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
	Sonstige Sachkosten	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	

	Bezeichnung	Ansatz 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023	
	Neu: Lehr- und Lernmittel	**6.600**	**6.600**	**6.600**	**6.600**	**6.600**	110 €/Schüler mal Schülerzahl im Gesamtbudget Lehr- und Lernmittel und Geschäftsbedarf, Schülerzahl 61 Mindestberechnungsgrundlage 80 Schüler > 8.800 €
	Sachausgaben Betreute GS	**500**	**500**	**500**	**500**	**500**	
	Geschäftsaufwendungen	**2.200**	**2.200**	**2.200**	**2.200**	**2.200**	
	Erwerb bewegl. Vermögen 150-1.000 €	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
Grundschule Sterup							
	Erst. von Gemeinden > SKB	**38.000**	**38.000**	**35.000**	**35.000**	**35.000**	
	Benutzungsbebühren Betreute GS/OGS	**10.000**	**13.000**	**13.000**	**13.000**	**13.000**	
	Gerät und Ausstattung	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
	Sonstige Sachkosten	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	**1.000**	
	Neu: Lehr -und Lernmittel	**9.100**	**9.600**	**9.600**	**9.600**	**9.600**	110 €/Schüler mal Schülerzahl im Gesamtbudget Lernmittel,Lehr- und Unterrichtsmittel und Geschäftsbedarf, Schülerzahl 122 > 13.500€
	Sachausgaben Betreute GS / neu OGS	**3.500**	**4.000**	**4.000**	**4.000**	**4.000**	OGS erst ab 08/2018
	Geschäftsaufwendungen	**3.900**	**3.900**	**3.900**	**3.900**	**3.900**	
	Erwerb bewegl. Vermögen 150-1.000 €	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	
Gemeinschafts-schule							
	Erst. von Gemeinden > SKB	**350.000**	**310.000**	**310.000**	**300.000**	**300.000**	
	Gerät und Ausstattung	**15.000**	**25.000**	**25.000**	**25.000**	**25.000**	u.a. E-check und rep. Sportgeräte, EDV-Rep.
	Sonstige Sachausgaben	**4.800**	**4.200**	**4.200**	**4.200**	**4.200**	
	Neu: Lehr- und Lernmittel	**27.900**	**27.200**	**27.200**	**27.200**	**27.200**	110 €/Schüler mal Schülerzahl im Gesamtbudget Lehr- und Lernmittel und Geschäftsbedarf, Schülerzahl 301 > 33.200 €
	Sonstige Sachkosten	**39.000**	**41.000**	**43.000**	**45.000**	**47.000**	Zuschuss an Fördderv. für Cafeteria und Zusch. OGS
							u.a. auch Tariferh. eingeplant > neu ab 2016
	Geschäftsaufwendungen	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	**6.000**	
	Erwerb bewegl. Vermögen 150-1.000 €	**8.000**	**8.000**	**8.000**	**8.000**	**8.000**	
Schulkostenbeiträge (SKB) Auszahlungen für:							
Gymnasien	21700.545200	**610.000**	**620.000**	**620.000**	**620.000**	**620.000**	
Gemeinschaftssc	218200.545200	**420.000**	**400.000**	**400.000**	**380.000**	**380.000**	
Förderschule	22100.5452000	**80.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**	**55.000**	
							Ausgaben aufgrund Umstellung SBF deutlich reduziert

	Bezeichnung	Ansatz 2019	FP 2020	FP 2021	FP 2022	FP 2023	
Schülerbeförderung						Der Abrechnungsmodus wurde vom Kreis 2019 umgestellt	
Ausgaben:							
Kieholm	an Autokraft für Schülerbeförderung	**38.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	Ab 2021 werden Änderungen eintreten> wird in der
	Haltung eigenes Fahrzeug	**6.500**	**6.500**	**6.500**	**6.500**	**6.500**	kommenden HP berücksichtigt
	Personal ca.	**21.000**	**22.000**	**23.000**	**24.000**	**25.000**	
Gelting	Autokraft Schülerbefördeung + ab 2018 Miete Bus	**131.000**	**80.000**	**30.000**	**30.000**	**30.000**	
	Fahrzeuge	**5.000**	**5.000**	**0**	**0**	**0**	Eigenbeteiligung für Versicherung/nur bei Bedarf
	Personal ca.	**38.000**	**39.000**	**40.000**	**41.000**	**43.000**	Ab 2021 werden Änderungen eintreten > wird in der
							kommenden HP berücksichtigt
Steinbergk. und GS + HAS Sterup		**525.000**	**410.000**	**420.000**	**430.000**	**440.000**	
Schülerbeförderung							
Einnahmen :	Zuweisung Kreis und Eigenbeteiligung						
	und bei Gelting/Kiehholm mit						
	Erstattungen durch die Autokraft						Pauschal: Gelting und Kieholm rd. 80% der Ausgaben
							HAS und GS Sterup/Stbgk. >rd. 45% der Ausgaben
Kieholm		**61.000**	**48.000**	**14.000**	**14.000**	**14.000**	Erstattung Kreis und Autokraft
Gelting		**135.000**	**84.000**	**14.000**	**14.000**	**14.000**	Erstattung Kreis und Autokraft
Steinbergk. und GS + HAS Sterup		**245.000**	**180.000**	**180.000**	**180.000**	**180.000**	Erstattung Kreis
Eigenanteil der Eltern für die Schülerbeförderung im Amt		**36.000**	**36.000**	**36.000**	**36.000**	**36.000**	Kreis will evtgl. Abrechnungsmodus ändern, daher
							ab 2020 evtl. deutliche Änderung
							entfällt evtl. ab 2020/2021

Höhe der SKB 2019 (Basis Ausgaben 2017) unserer eigenen Schulen werden noch berechnet und in der Sitzung erläutert.

Diese Beträge werden von anderen Gemeinden außerhalb des Amtes für den Schulbesuch auf den Schulen des Schulträgers Amt Geltinger Bucht abgefordert.

	2016	2017	2018	2019
Gemeinschaftsschule	**2.563,16**	**2.440,81**	**3.052,34**	
Grundschulen (Durchschnittsbetrag aller 4 Grundschulen)	**2.256,88**	**2.421,01**	**2.566,07**	

10/2019 für HP 2020							
Bezeichnung	**Ansatz**	**Ansatz**	**Plansoll**	**Plansoll**	**Plansoll**	**Plansoll**	**Bemerkungen bzw.**
							Status d. Maßnahme
	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**alle Schulen:**
GS Gelting							
Erwerb bewegl. Anlagev.	**12.000**	12.000	30.000	25.000	15.000	15.000	**EDV, Filter Schülernetz, Datenablage Schüler, Mobiliar**
über 1.000 € Wertgrenzen							
Unterhaltung	**80.000**	140.000	110.000	180.000	140.000	40.000	**Elektroverkablung, Betonsanierung, Malearbeiten, 1. BA Flachdachsanierung**
Bewirtschaftung	**58.000**	58.000	60.000	62.000	64.000	66.000	
GS Kieholm							
Erwerb bewegl. Anlagev.	**10.000**	12.000	30.000	25.000	15.000	15.000	**EDV, Filter Schülernetz, Datenablage Schüler, Mobiliar**
über 1.000 € Wertgrenzen							**u.a. 2023: Erneuerung Rasentraktor**
Unterhaltung	**25.000**	25.000	120.000	25.000	40.000	20.000	**Malerarbeiten, Klassenraumtüren, normale Unterhaltung, Malerarbeiten Halle**
							Elektroverkabelung, WC-Sanierung Hauptgebäude
Bewirtschaftung	**38.000**	45.000	45.000	50.000	50.000	50.000	**Neu KG Strom / Bewirtschaftung usw.**
GS Steinbergkirche							
Erwerb bewegl. Anlagev.	**25.000**	12.000	30.000	25.000	15.000	65.000	**Mobiliar, EDV, Software, 2019 > Mähwerk Kommunalschlepper und TAB Musterklasse**
über 1.000 € Wertgrenzen							**u.a. 2024 Erneuerung Kommunalschlepper**
Unterhaltung	**30.000**	33.000	60.000	20.000	50.000	25.000	**Elektroverkabelung, E-Hauptanschluss ern., Bodenbelagsarbeiten**
Bewirtschaftung	**75.000**	75.000	80.000	80.000	85.000	85.000	
GS Sterup							
Erwerb bewegl. Anlagev.	**11.000**	12.000	30.000	25.000	15.000	15.000	**Gilt für alle Schulen > Ansatz richtet sich nach**
über 1.000 € Wertgrenzen							**Schülerzahlen und nach Bedarf an Mobiliar, EDV usw.**
Unterhaltung	**20.000**	25.000	40.000	110.000	30.000	20.000	**ElektroverkabelungMalerarbeiten, Bodenbeläge, Fliesenarb. Flur**
							Dach Nebengebäude
Bewirtschaftung	**48.000**	48.000	48.000	50.000	50.000	50.000	
HAS							
Erwerb bewegl. Anlagev.	**35.000**	30.000	60.000	90.000	40.000	25.000	**Ausstattungen, EDV, Lizenzen, Mobiliar usw. Server**
über 1.000 € Wertgrenzen							**2022 >Kommunalschlepper dann 19 Jahre alt, 2020 > Mitteleinstellung für spätestens**
							dann notwendige Ersatzbeschaffung von 60-70 Rechnern, Server, Activ-Board usw.
Unterhaltung	**290.000**	195.000	220.000	220.000	210.000	150.000	**allg. s. Prio-Liste, San. Hallenfenster zurückgestellt, San. WC-Anlagen red.**
							San. Belüftungsanlage Hauptgebäude, E-Verkabelung Klassenräume usw.
							Rest siehe Planung Arbeitsgruppe

Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Plansoll	Plansoll	Plansoll	Plansoll	Bemerkungen bzw.
							Status d. Maßnahme
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	alle Schulen:
Bewirtschaftung	280.000	280.000	285.000	290.000	295.000	300.000	

Investitonsplanung

Ausgaben	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
GS Steinbergkirche	250.000			250.000			Fassadensanieung Sporthalle Steinbergkirche, 2022: Fassade Klassenräume, Betonsanierung, Sonneschutz
	0		50.000				LAN-Verkabelung > Investivmaßnahme da Zuschuss über Förderprogramm Digi Pakt
			8.000				WLAN
Gemeinschafsschule	58.000						WC- Sanierung. Zuschuss in Höhe von 39.700 € zugesagt. Beschl. AA besteht
		90.000	10.000				LAN-Verkabelung > Investivmaßnahme da Zuschuss über Förderprogramm Digi Pakt 2. BA und 2021 Rest WLAN
Grundschule Kieholm	80.000						Dusch- und WC Sanierung Sporthalle Kieholm
		40.000					Akustikmaßnahmen Klassenräume. Zuschuss zugesagt i.H.v. 20.000 €
			50.000				LAN-Verkabelung > Investivmaßnahme da Zuschuss über Förderprogramm Digi Pakt
			8.000				WLAN
Grundschule Gelting	40.000						Akustikmaßnahmen Klassenräume. Zuschuss zugesagt i.H.v. 20.000 €
		60.000					LAN-Verkabelung > Investivmaßnahme da Zuschuss über Förderprogramm Digi Pakt
			8.000				WLAN
	33.000						WC- Sanierung. Zuschuss beantragt
Grundschule Sterup		40.000					Akustikmaßnahmen Klassenräume. Zuschuss zugesagt i.H.v. 20.000 €
			50.000				LAN-Verkabelung > Investivmaßnahme da Zuschuss über Förderprogramm Digi Pakt
			8.000				WLAN

Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Kieholm Akustikdecke		20.000					Akustikdecke
GS Sterup		20.000					Akustikdecke
Gemeinschaftsschule			80.000				DigiPakt >Förderung geschätzt für LAN-Verkabelung
	39.700						Zuwendung WC Sanierung
GS Gelting			60.000				DigiPakt >Förderung geschätzt für LAN-Verkabelung
	22.500						WC Sanierung
	20.000						Akustikdecke
GS Steinbergkirche				50.000			DigiPakt >Förderung geschätzt für LAN-Verkabelung
	125.000						Zuwendung Sanierung Nordseite Sporthalle
Grundschule Kieholm				50.000			DigiPakt >Förderung geschätzt für LAN-Verkabelung
	57.500						DigiPakt >Förderung geschätzt für LAN-Verkabelung
Grundschule Sterup				50.000			DigiPakt >Förderung geschätzt für LAN-Verkabelung

Amt Geltinger Bucht

Vorlage
2019-00AA-172
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über eine Preiserhöhung für das Mittagessen der Cafeteria der Gemeinschaftsschule

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	12.08.2019
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:
Aktuell beträgt der Preis für das Mittagessen inklusive Nachschlag und Nachspeise 2,50 €. Dies ist nicht mehr auskömmlich.
An der Grundschule in Gelting wird für das Mittagessen ohne Nachspeise ein Betrag von 3,- € gezahlt, in Kieholm wird ebenfalls ein Betrag von 3,- € gezahlt – hier wird jedoch über die Kita ein Nachtisch angeboten. An der Grundschule in Steinbergkirche wird bislang noch kein Mittagessen angeboten.

Eine Preiserhöhung wäre zum Schuljahreswechsel – zum August 2020 einzuführen. Eine Information an die Eltern sollte dann bereits rechtzeitig zum Schuljahresende 2019/20 erfolgen.

Folgende Varianten wären denkbar:
a) Keine Preiserhöhung, aber Wegfall des Nachschlags und der Nachspeise
b) Erhöhung des Betrages auf 3,- € inklusive Nachschlag und Nachspeise.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss Geltinger Bucht folgendes:
a) Für eine auskömmliche Bewirtschaftung wird zu Beginn des Schuljahres 2020/21 der Preis des Mittagessens nicht erhöht, der kostenfreie Nachschlag und die kostenfreie Nachspeise entfallen jedoch.
b) Zum Beginn des Schuljahres 2020/21 wird für ein Mittagessen in der Cafeteria der Heinrich-Andresen-Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht ein Betrag von 3,- € erhoben. In diesem Preis sind ein Nachschlag und eine Nachspeise enthalten.

Anlagen:

Amt Geltinger Bucht

Vorlage
2019-00AA-178
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die Einrichtung von Einsatzstellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr an den Schulen im Amt Geltinger Bucht

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	09.09.2019
Sachbearbeitung:	
Kirsten Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Schulausschuss Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)		Ö
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:
An den Schulausschuss des Amtes Geltinger Bucht ist von allen Schulleitungen der Wunsch an das Amt als Schulträger auf Einrichtung von Einsatzstellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) herangetragen worden.
Grundsätzlich können Ämter und Gemeinden nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) Einsatzstellen für FSJ-Plätze sein. Die vorgeschriebenen Seminare in einem Umfang von 25 Tagen pro Jahr können bei entsprechenden Anbietern geleistet werden.
Die Aufgabenfelder, die durch den FSJ-Platz an einer Schule übernommen oder begleitet werden können, sind sehr vielfältig:

- Unterstützung und Durchführung von Ganztagsangeboten
- Mitarbeit in der Nachmittags- oder Hausaufgabenbetreuung
- Begleitung und Unterstützung von Lehrer/-innen im Unterricht (zum Beispiel bei der Begleitung einzelner Lerngruppen, einzelner Schüler und Schülerinnen)
- Begleitung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Maßnahmen des individuellen Förderns und Forderns (bspw. Leseförderung, Förderkurse)
- Unterstützung von Schülerprojekten
- Gestaltung und Durchführung eigener Projekte (zum Beispiel Schülerbibliothek, Schülerzeitung, Schülerradio, Schul-Website, Schülerfirma, Schulveranstaltungen)
- Hilfe bei der Organisation von Schul- und Klassenfesten, Exkursionen und Klassenfahrten
- Unterstützung der schulischen Gremienarbeit und des Schülerrates.

Durch eine umfangreiche Recherche wurde festgestellt, dass man sich bezüglich der rechtlichen Abwicklung, für das Bewerbungsverfahren und weiterer organisatorischer Dinge eines Rechtsträgers für das FSJ bedienen sollte. Anbieter wären u.a. die Diakonissenanstalt in Flensburg, der Paritätische, das DRK und das Diakonische Werk. Die Diako in Flensburg arbeitet mit dem Ökumenisches Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH in Flensburg (ÖBiZ) für die pädagogische Beratung zusammen. Die vorgeschriebenen Seminare würden in Flensburg angeboten werden. Die Zusammenarbeit mit dem ÖBiZ wird auch durch das Amt Eggebek befürwortet, das seit 2013 FSJ-Stellen an Schule und Kindergärten anbietet.

Es ergeben sich folgende Kosten:

- *354,- € pro Monat pro FSJ als Taschengeld inklusive Verpflegungs- und Unterkunftsbetrag*

- *Reisekosten für die Teilnahme an den Seminaren*
- *Sozialversicherungsbeiträge*
- *Kosten für pädagogische Begleitung und Seminare*

➔ Pro FSJ-Platz sind somit jährlich 7.800,- € im Haushalt einzuplanen.

Von der Einrichtung von kostengünstigeren Bundesfreiwilligendienststellen (der Bund bezuschusst diese Stellen mit einem Betrag von maximal 250,- € pro Monat) an den Grundschulen wird von mehreren Rechtsträgern abgeraten, da das Antrags- und Abwicklungsverfahren mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) kompliziert und umfangreich sei.

Für die Gemeinschaftsschule könnte über das Landesprogramm FSJ-Schule eine Einsatzstelle eingerichtet werden, die für den Schulträger kostenneutral wäre. Die komplette Abwicklung unterliegt in diesem Programm dem Land Schleswig-Holstein, das direkt mit der Schule in ein Vertragsverhältnis zum FSJ-Schule eintritt.

Es ist zu bedenken, dass durch die Einrichtung von FSJ-Plätzen an den Grundschulen in einem nicht unerheblichen Rahmen auch eine Verwaltungskraft im Amt Geltinger Bucht als Ansprechpartner für den Rechtsträger des FSJ sowie für die Einsatzstellen und die FSJ-ler gebunden wird.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss des Amtes Geltinger Bucht empfiehlt dem Amtsausschuss:

Der Amtsausschuss beschließt die Einrichtung von jeweils einem FSJ-Platz an den Grundschulen im Amt Geltinger Bucht. Die notwendigen Haushaltsmittel in der Gesamtsumme von 31.200,- € sind ab dem Haushaltsjahr 2020 einzuplanen. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen. Die Ausschreibung der Stellen erfolgt erstmals zum 01.08.2020. Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, mit einem Rechtsträger für den Freiwilligendienst vertragliche Vereinbarungen sowie die weiteren Vorbereitungen für das FSJ zu treffen.

Anlagen: